

Zehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. Juli 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2014 (hochschulöffentlich bekanntgemacht am 19. September 2014), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Ist ein Gremium oder ein Mitglied desselben nicht rechtzeitig gewählt oder bestellt, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Gremiums bzw. Mitgliedes bis zur wirksamen Bestellung des/der Nachfolgers/-in. Im Fall der erfolgreichen Anfechtung der Wahl gilt dies entsprechend ab Wirksamwerden der Entscheidung über die Anfechtung.“

2. § 25 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sondervoten sind nach Maßgabe näherer Regelungen der Universität zulässig.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2015, der Genehmigung der Rektorin vom 21. Juli 2015 und der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Oktober 2015.

Greifswald, den 21. Juli 2015

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.10.2015